

LANDKREIS



OSTERHOLZ

— Natürlich in die Zukunft

# Sportrichtlinien

Stand: 01.01.2020

# **Sportrichtlinien des Landkreises Osterholz in der Fassung vom 01.01.2020**

	<b>Seite</b>
<b>I. Übungsleiterzuschüsse</b>	<b>1</b>
1) Zuschüsse für Sportvereine	
2) Zuschüsse an den Kreissportbund (KSB)	
<b>II. Zuschüsse für Bau-, Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen von Sportanlagen</b>	<b>1</b>
1) Zuschüsse an Gemeinden/Stadt	
2) Zuschüsse an Sportvereine	
<b>III. Richtwerte und Förderhöchstgrenzen</b>	<b>3</b>
<b>IV. Rechtsanspruch und Zuständigkeiten</b>	<b>3</b>
<b>V. Inkrafttreten der Sportrichtlinien</b>	<b>3</b>
<b>Anhang: Richtwerttabelle</b>	

## I. Übungsleiterzuschüsse

### 1) Zuschüsse für Sportvereine

Den Sportvereinen wird auf Antrag jährlich eine Pauschale gezahlt, die

- einen Basisbetrag pro lizenzierten Übungsleiter/in und
- ergänzend die Anzahl der jugendlichen Sportler im Alter bis 18 Jahren berücksichtigt.

Die entsprechenden Daten werden vom Kreissportbund zum 01.02. eines jeden Jahres eingeholt. Die Vereine weisen per Antragsformular bis zum 01.07. (verbindlicher Termin) ihre tätigen Übungsleiter nach.

### 2) Zuschüsse an den Kreissportbund (KSB)

Die Personalkosten der hauptamtlichen Trainer, die beim Kreissportbund angestellt sind, werden jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst.

## II. Zuschüsse zu Bau-, Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen von Sportanlagen

### 1) Zuschüsse Gemeinden/Stadt

Gemeinden erhalten für den Bau und die Einrichtung von Schulsportanlagen, wenn der schulische Bedarf durch die Landesschulbehörde festgestellt ist, ein zinsloses Darlehen aus Mitteln der Kreisschulbaukasse nach den jeweiligen Grundsatzbeschlüssen des Kreistages.

Geförderte Schulsportanlagen sind dem Vereins- und Freizeitsport zur Verfügung zu stellen.

### 2) Zuschüsse an Sportvereine

Sportvereine erhalten für **Reparaturen und Sanierungsmaßnahmen an Sportstätten**, die über den üblichen Unterhaltungsaufwand hinausgehen und für die ein dringender Sanierungsbedarf besteht, einen Zuschuss von 33 1/3% der anerkannten Gesamtkosten.

a) Der Verein hat dazu ein **Besitzmittlungsverhältnis** von mindestens 25 Jahren oder ein weitergehendes Rechtsverhältnis nachzuweisen. Die sportliche Nutzung muss bis zum Ende der Abschreibungszeit gesichert sein. Falls es zu keiner Verlängerung des Besitzmittlungsverhältnisses kommt, muss sichergestellt sein, dass der Grundstückseigentümer den Zeitwert der bezuschussten Maßnahme erstattet. Dieser Betrag ist vom Zuschussempfänger umgehend wieder den Sportfördermitteln des Landkreises zuzuführen

**b)** Reparatur- und Erneuerungsarbeiten können an

- \* **Sportanlagen (Außenanlagen)** nach Ablauf von 10 Jahren
- \* **Gebäuden** nach Ablauf von 20 Jahren

seit Inbetriebnahme bezuschusst werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse vor Ablauf der oben angegebenen Fristen gewährt werden. Vor der Zuschussgewährung ist eine Prüfung der Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme und der Kosten (Vorlage von mindestens zwei Kostenvoranschlägen, einem Finanzierungsplan und der Bauplanungsunterlagen) vorzunehmen.

**c)** Vereine als Träger von **Reitanlagen** erhalten einen Zuschuss in Höhe von 25 % der anerkannten Gesamtkosten, Vereine als Träger von **Schießanlagen** erhalten einen Zuschuss in Höhe von 20 % der anerkannten Gesamtkosten.

**d)** Die **Zahlung der Zuschüsse** erfolgt in der Regel erst nach Durchführung der Maßnahme. Bei umfangreichen Maßnahmen können ausnahmsweise Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortschritt der Baumaßnahme geleistet werden. Die Empfänger der Zuwendungen haben einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

**e)** Zum Bau und zur Erweiterung von Turn-, Sport-, Tennis- und Reithallen wird **kein** Zuschuss gewährt.

**f)** Über eine Bezuschussung von **besonderen Sportanlagen** (z. Bsp. Golf-, Motor-, Flugsportanlagen) und für Sportanlagen von Vereinen mit Sitz außerhalb des Landkreises Osterholz, wird im Einzelfall frei entschieden.

**g)** Zu den Grunderwerbskosten, Parkplätzen, Zufahrtsstraßen und sonstigen Erschließungskosten werden keine Zuschüsse gewährt.

### **III. Richtwerte und Förderhöchstgrenzen**

Vom Landkreis Osterholz sind Richtwerte für die Sanierung und den Erhalt von verschiedenen Sportanlagen herausgegeben worden, bis zu deren Höhe sich die anteilmäßige Förderung richtet (siehe Anhang).

Für eine Einzelmaßnahme kann ein Zuschuss bis zur Höhe von 20.000,00 € als Förderhöchstbetrag gewährt werden. Ausnahmen sind nicht möglich.

### **IV. Rechtsanspruch und Zuständigkeiten**

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Bewilligung hängt von dem Ansatz im Haushaltsplan ab. Die Förderung nach diesen Richtlinien erstreckt sich ausschließlich auf notwendige und an den sportlichen Zweck gebundene Maßnahmen und Kosten. Über die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen dieser Sportrichtlinien berät der Sportausschuss. Dieser legt seine Empfehlungen dem Kreisausschuss vor, der die Mittel bewilligt, insoweit der Kreistag sich nicht die Entscheidung vorbehalten hat.

### **V. Inkrafttreten der Sportrichtlinien**

Diese Richtlinien gelten seit dem 2. März 1993, zuletzt geändert am 04.03.1997, 27.04.1999, 01.01.2004, 01.01.2006 und 01.01.2020.

## Anhang: Richtwerttabelle

### I.

Sportplätze	Nutzfläche m <sup>2</sup>	Baukostenpreis pro m <sup>2</sup>	insgesamt €
Großspielfeld Rasen	8.500	19,09	162.251,00
Kampfbahn Typ C Rasen- u. Tennenbelag	14.000	29,89	418.416,00
Kleinspielfläche Bitumen- oder Kunststoffbelag	1.000	37,35	37.347,00
		74,70	74.694,00

### II.

#### **Sportstättenbauten, die nur bis zu den angegebenen Gesamtkosten gefördert werden können:**

1. Flutlichtanlagen auf Sportplätzen	Gesamtkosten: 19.317,00 €
2. Flutlichtanlagen auf Tennisplätzen werden höchstens bis zu Gesamtkosten von (50 % der angegebenen. Gesamtkosten von Flutlichtanlagen auf Sportplätzen) gefördert	9.659,00 €
3. Tennisplätze pro Spielfeld	32.669,00 €
4. Pistolenstände pro Schießbahn	8.878,00 €
5. Schießhallen mit KK-Ständen pro Stand	16.335,00 €
6. Schießhallen mit LG-Ständen pro Stand	8.878,00 €
7. Umkleideräume	
a) für einen Sportplatz mit mindestens 2 Umkleideräumen bis zu	110.083,00 €
b) für mehrere Sportplätze mit mindestens 4 Umkleideräumen bis zu	165.763,00 €
c) für Umkleidehäuser auf Tennisanlagen bis zu	55.100,00 €

8. Die Richtwerte für Reparaturen und Erneuerungen von Rasenplätzen, Tennisplätzen, Kleinspielfeldern usw. (keine Hochbauten) betragen 33 1/3 % der angegebenen Neubaurichtwerte. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von diesen festgesetzten Richtwerten abgewichen werden.



**Herausgeber:**

Landkreis Osterholz

Der Landrat

- Amt für Bildung –

Am Osterholze 2a

27711 Osterholz-Scharmbeck

[www.landkreis-osterholz.de](http://www.landkreis-osterholz.de)

E-Mail: [bildung@landkreis-osterholz.de](mailto:bildung@landkreis-osterholz.de)